



Rechtsprechung zum Zwangsvollstreckungsrecht – Klassiker –

Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst

Vorbemerkung: Die nachfolgend referierten Entscheidungen des BGH (und des RG) sind teilweise „klassische“ Entscheidungen, die man zum zwangsvollstreckungsrechtlichen Bildungskanon zählen kann, teilweise verdeutlichen sie einen bestimmten Aspekt des Zwangsvollstreckungsrechts besonders eindrucksvoll. Deshalb wird ihre Lektüre empfohlen. Wie jede Empfehlung ist aber auch hier die Auswahl nicht frei von Subjektivem und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

§ 3: RGZ 82, 85 Der Gerichtsvollzieher haftet bei Ausführung der Zwangsvollstreckung dem Gläubiger nicht nach bürgerlich-rechtlichem Vertragsrecht, sondern nach Staatshaftungsrecht, denn zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher besteht kein zivilrechtliches Auftragsverhältnis, sondern der Gerichtsvollzieher wird bei der Zwangsvollstreckung ausschließlich hoheitlich tätig, nicht anders als das Vollstreckungsgericht.

§ 4: BGHZ 92, 347 = NJW 1985, 809 Keine isolierte Vollstreckungsstandschaft: Der Gläubiger hat eine durch vollstreckbare Urkunde titulierte Forderung. Nach der Abtretung an einen Zessionar will er (im Auftrag des Zessionars) die Zwangsvollstreckung betreiben (sog. isolierte Vollstreckungsstandschaft). Der Bundesgerichtshof lehnt das ab. Aus § 727 ZPO ergebe sich, dass die Zwangsvollstreckung die Rechtsinhaberschaft voraussetze. Dies müsse auch gelten, wenn der Gläubiger den titulierten Anspruch auf einen Dritten übertragen hat und die Zwangsvollstreckung für den neuen Gläubiger betreiben will.

§ 5: BGHZ 124, 164 = NJW 1994, 460 Die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil ist unzulässig, wenn das Urteil nicht der materiellen Rechtskraft fähig ist, weil bei einer Teilklage nicht erkennbar ist, welcher Teil des Gesamtanspruchs Gegenstand der Klage sein soll und über welche Einzelforderungen das Gericht entschieden hat. Der Schuldner kann die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung mit einer prozessualen Gestaltungsklage nach § 767 ZPO analog geltend machen.

§ 6: BGH NJOZ 2005, 3307 Eine titelumschreibende Klausel setzt gemäß § 727 ZPO die Offenkundigkeit der Rechtsnachfolge oder ihren Nachweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden voraus. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Rechtsnachfolge zugesteht i.S.v. § 288 ZPO und der bisherige Gläubiger der Erteilung der Vollstreckungsklausel an den Rechtsnachfolger zustimmt.

§ 7: BGHZ 66, 79 = NJW 1976, 851 Die Zustellung des Vollstreckungstitels ist Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungsmaßnahme (hier: eines

Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses). Fehlt die Zustellung des Vollstreckungstitels, macht das die Vollstreckungsmaßnahme aber nicht nichtig, zumal der Mangel durch Nachholung der Zustellung geheilt werden kann.

§ 8: BGH NJW 1992, 1172 Der Schuldner wurde im Vorprozess zur Zahlung Zug um Zug gegen Rückgabe der Kaufsache verurteilt. Da die Kaufsache untergegangen ist, klagt der Gläubiger auf Duldung der Zwangsvollstreckung ohne Gegenleistung. Dieser Klage steht die Rechtskraft des Ersturteils entgegen, weil der Gläubiger bereits dort die unbeschränkte Verurteilung mit anderer Begründung beantragt hatte, insoweit aber abgewiesen worden war, so dass über die Beschränkung seines Anspruchs rechtskräftig entschieden ist. Ein Wegfall der Beschränkung seines Anspruchs könnte nur mit nach Schluss der mündlichen Verhandlung entstandenen Einwendungen geltend gemacht werden (vgl. § 767 Abs. 2 ZPO; näher § 8 Rn. 13).

§ 10: BGH NJW-RR 2004, 352 Die Zwangsvollstreckung in eine bewegliche Sache, die ein Dritter im Gewahrsam hat, setzt nach § 809 ZPO voraus, dass der Dritte zur Herausgabe bereit ist. Die bloße Duldung genügt nicht. Verschafft sich der Dritte den Gewahrsam erst, nachdem die Sache bereits gepfändet ist, kann die Zwangsvollstreckung nicht ohne die Herausgabebereitschaft des Dritten oder einen gegen ihn gerichteten Vollstreckungstitel fortgesetzt werden.

§ 11: RGZ 156, 395 Bei einer nicht zum Schuldnervermögen gehörenden Sache erwirbt der Ersteigerer originäres Eigentum kraft Hoheitsaktes, wenn die Sache wirksam gepfändet worden ist. Der Verwertungserlös steht aber nicht dem Gläubiger zu, sondern dem früheren Eigentümer (§ 1247 S. 2 BGB), der ihn nach § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall BGB vom Gläubiger herausverlangen kann.

§ 12: BGH Rpfleger 1978, 247 Hat die Schuldnerin (eine KG) einen Anspruch auf Auszahlung einer Darlehensvaluta gegen eine Kommanditistin, so ist dieser Anspruch auch dann für Gläubiger der KG pfändbar, wenn der Darlehensvertrag ein Abtretungsverbot enthält. Denn nach § 851 Abs. 2 ZPO kann eine wegen vertraglichen Abtretungsverbots nicht übertragbare Forderung gepfändet werden, soweit der Gegenstand der Forderung pfändbar ist. Eine Abwägung zwischen den Interessen der Kommanditistin und den Gläubigerinteressen findet insoweit nicht statt.

§ 13: BGH NJW 1954, 1325 Will der Gläubiger wegen einer Geldforderung in eine Sache vollstrecken, die der Schuldner unter Eigentumsvorbehalt gekauft hat, muss er das Anwartschaftsrecht des Schuldners pfänden (und zwar durch Zustellung beim Verkäufer als Drittschuldner) nach §§ 828 ff., 857 Abs. 1 ZPO und darüber hinaus die Kaufsache nach §§ 808 ff. ZPO (sog. Doppelpfändung). Wird nur das Anwartschaftsrecht gepfändet, führt der Bedingungseintritt nach Ansicht des Bundesgerichtshofs nicht dazu, dass sich das Pfändungspfändrecht an der Kaufsache fortsetzt.

Ergänzendes Material zu:
Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts
Von Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst
2. Auflage 2016, 214 S., brosch., 24,- € ISBN 978-3-8487-2628-8
(NomosStudium)



§ 15: BGHZ 112, 59 = NJW 1990, 2744 Wird ein Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren einem Bieter zugeschlagen, so liegt darin nicht die Annahme eines privatrechtlichen Kaufvertragsangebotes, sondern ein öffentlichrechtlicher Eigentumsübertragungsakt. Über den Zuschlag kann nur nach den Vorschriften des Zwangsversteigerungsverfahrens entschieden werden, deshalb kann eine Maklerleistung i.S.v. § 652 BGB im Zwangsversteigerungsverfahren nicht erbracht werden.

§ 17: BGH NJW 2008, 1959 Die Räumungsvollstreckung gemäß § 885 Abs. 1 ZPO setzt bei einer Mietwohnung voraus, dass ein Vollstreckungstitel gegen alle diejenigen vorliegt, die (Teil- oder Mit-)Besitz an der Wohnung haben. Die tatsächlichen Besitzverhältnisse hat der Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgan zu prüfen. Die bloße Aufnahme eines nichtehelichen Lebensgefährten in die Wohnung genügt nicht für die Annahme von Mitbesitz. In der elterlichen Wohnung lebende minderjährige Kinder haben grundsätzlich keinen Mitbesitz; daran ändert sich auch nichts, wenn sie volljährig werden.

§ 18: BGHZ 161, 67 = NJW 2005, 367 Ist der Schuldner zur Vornahme einer vertretbaren Handlung verurteilt und beantragt der Gläubiger die Ermächtigung zur Ersatzvornahme auf Kosten des Schuldners sowie die Verurteilung des Schuldners zur Kostenvorauszahlung gemäß § 887 ZPO, so ist im Zwangsvollstreckungsverfahren der Einwand des Schuldners zu berücksichtigen, der vollstreckbare Anspruch sei bereits erfüllt. Der Schuldner muss dafür nicht eine eigene Vollstreckungsabwehrklage erheben, denn die Nichterfüllung ist bereits tatbestandliche Voraussetzung für die Ermächtigung zur Ersatzvornahme.

§ 20: BGH Rpfleger 2005, 207 Mit der Erinnerung kann der Schuldner erreichen, dass eine Vollstreckungsmaßnahme für unzulässig erklärt und aufgehoben wird. Endgültig vollzogene Maßnahmen können nicht mehr aufgehoben werden, auch wenn die Zwangsvollstreckung im Ganzen noch nicht beendet ist; für eine Erinnerung fehlt daher das Rechtsschutzbedürfnis. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit scheidet jedenfalls aus, wenn sich der Schuldner gegen eine Räumungsvollstreckung wendet, weil er sich gegen die drohende Räumungsvollstreckung hätte wenden können.

§ 21: BGHZ 163, 339 = NJW 2005, 2926 Macht der Schuldner geltend, der vollstreckbare Anspruch sei durch Aufrechnung erfüllt, so setzt das nach § 767 Abs. 2 ZPO voraus, dass die Gründe, auf denen diese Einwendung beruht, nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung entstanden sind. Dafür kommt es darauf an, wann die Aufrechnungserklärung objektiv hätte abgegeben werden können. Dass der Schuldner die Aufrechnungslage schon früher hätte herbeiführen können, dies aber unterließ, spielt keine Rolle.

§ 21: BGHZ 55, 20 = NJW 1971, 799 Der Vorbehaltskäufer kann gegen die Zwangsvollstreckung in die Kaufsache durch Gläubiger des Verkäufers mit der Drittwiderspruchsklage vorgehen. Denn wegen des öffentlichrechtlichen Charakters der Versteigerung würde der Ersteigerer (anders als der Erwerber durch eine Zwischenverfügung,

Ergänzendes Material zu:
Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts
Von Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst
2. Auflage 2016, 214 S., brosch., 24,- € ISBN 978-3-8487-2628-8
(NomosStudium)



die nach § 161 Abs. 1 S. 1 BGB bei Bedingungseintritt unwirksam wird) sein Eigentum bei Kaufpreiszahlung durch den Vorbehaltskäufer nicht verlieren.

§ 21: BGHZ 58, 207 = NJW 1972, 1048 Macht ein Dritter ein Recht an einem gepfändeten Gegenstand geltend, dann ergibt sich daraus die ein gesetzliches Schuldverhältnis begründende Verpflichtung für den Vollstreckungsgläubiger, das geltend gemachte Recht gewissenhaft zu prüfen und den Gegenstand ggf. freizugeben. Verzögert der vom Gläubiger beauftragte Rechtsanwalt die Freigabe trotz Glaubhaftmachung des Drittrechts, haftet der Gläubiger dafür nach § 278 BGB ohne Entlastungsmöglichkeit.

Ergänzendes Material zu:
Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts
Von Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst
2. Auflage 2016, 214 S., brosch., 24,- € ISBN 978-3-8487-2628-8
(NomosStudium)

